

BGer 6B 858/2019 vom 9. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_858_2019

FR: TF 6B 858/2019 du 9 septembre 2019

IT: TF 6B 858/2019 del 9 settembre 2019

Regeste

Stundungsgesuch betreffend Verfahrenskosten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 1. März 2017 gewährte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin die Stundung zu zahlender Verfahrenskosten bis zum 31. März 2019. Die Beschwerdeführerin ersuchte mit Schreiben vom 16. April 2019 um eine Verlängerung der Stundung um weitere drei Jahre, im Falle der Nichtverlängerung um Erlass der Verfahrenskosten. Mit Beschluss vom 12. Juni 2019 hiess die Vorinstanz das Gesuch teilweise gut und gewährte der Beschwerdeführerin die Stundung der Verfahrenskosten bis zum 30. Juni 2021. Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten einer ebenfalls geschuldeten Übertretungsbusse verwies sie die Beschwerdeführerin an die Busseninkassostelle. Die Beschwerdeführerin gelangt an das Bundesgericht und beantragt sinngemäss den Erlass der Verfahrenskosten und der Übertretungsbusse.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Inwieweit die Beschwerdeführerin durch den vorinstanzlichen Entscheid überhaupt beschwert ist und somit ein Rechtsschutzinteresse für dessen Anfechtung hat, erscheint zweifelhaft. Zwar wurde dem Stundungsgesuch in zeitlicher Hinsicht nicht vollumfänglich stattgegeben, jedoch ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid, dass eine weitere Stundung oder sogar der Erlass der Verfahrenskosten nicht ausgeschlossen ist. Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin hat die Vorinstanz nicht entschieden repektive festgestellt, die finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin würden sich bis zum Ablauf der neuen Stundungsfrist derart verbessern, dass die Bezahlung der Verfahrenskosten zu erfolgen hat. Sie hat die Frage explizit offengelassen und insbesondere einen allfälligen Erlass der Verfahrenskosten nicht ausgeschlossen. Aber selbst wenn die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Entscheid beschwert sein sollte, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Eingabe genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Die Beschwerdeführerin setzt sich mit den Erwägungen des angefochtenen Beschlusses nicht ansatzweise auseinander. Aus der Eingabe geht nicht hervor, inwiefern die Vorinstanz gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben soll. Soweit sie

Einwendungen gegen die Rechtmässigkeit der ursprünglichen Kostenaufgabe erhebt und allfällig gegen sie begangene Straftatbestände schildert, die zu Einkommensbussen führten, bilden diese nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids (Art. 80 Abs. 1 BGG).

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren gemäss Art. 108 BGG nicht einzutreten. Das (allenfalls) implizit gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführerin sind reduzierte Kosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.